

INFORMATION

PERSONALRAT der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

03/2024

23.04.2024

Kürzung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung für Teilzeitbeschäftigte

Die mit den Bezügen für den Monat Februar gezahlte Inflationsausgleichs-Einmalzahlung wurde für Teilzeitbeschäftigte anteilig gekürzt. Dieses Vorgehen könnte ggf. nicht korrekt sein. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Beschäftigte mit einer Teilzeitvereinbarung nach dem Tarifvertrag über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt vom 30.01.2009 ([Teilzeit-TV LSA](#))

Im § 4 Absatz 2 des TV-LSA ist geregelt, dass „Vermögenswirksame Leistungen und Einmalzahlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit tariflichen Anpassungen entstehen, sofern ein Anspruch besteht, in der Höhe gezahlt [werden], auf welche die Beschäftigten ohne Anwendung dieses Tarifvertrages Anspruch hätten.“ Bei der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung handelt es sich aus der Sicht des Personalrats um eine solche in voller Höhe zu zahlende Einmalzahlung.

Andere Teilzeitbeschäftigte (TV-L)

Zudem gibt es die Rechtsauffassung, wonach die anteilige Zahlung der Inflationsausgleichsprämie für „normale“ Teilzeitbeschäftigte dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht. So stellte das Arbeitsgericht Hagen (Az.: 3 Ca 588/23) fest, dass die Ungleichbehandlung von Teil- und Vollzeitkräften eine unzulässige Unsachlichkeit sei.

Betroffene Beschäftigte, die sich dieser Rechtsauffassung anschließen, sollten eine entsprechende schriftliche Geltendmachung fristwährend bis spätestens Ende Mai an die Personalabteilung und die Bezügestelle senden. Eine solche Geltendmachung ist unschädlich, selbst wenn sich diese Rechtsauffassung nicht durchsetzt. Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Personalrat.

Dr. Andreas Drust
Vorsitzender

PERSONALRATSBÜRO

Gebäude 18, Raum 234 | Tel. 0391 67-58686 | Haus 14, Raum 286-288 | Tel. 0391 67-21999
Sprechzeiten nach Vereinbarung | www.pr.ovgu.de | personalrat@ovgu.de